

**Geschäftsordnung
für den Beirat für Menschen mit Behinderung
der Stadt Rheine vom 25. April 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

I. **Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung**

- § 1 Stellung und Bezeichnung
- § 2 Bildung
- § 3 Aufgaben

II. **Vorbereitung der Sitzungen**

- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Ladungsfrist
- § 6 Aufstellung der Tagesordnung
- § 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung

III. **Durchführung der Sitzungen**

1. **Allgemeines**

- § 9 Teilnahme
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Vorsitz
- § 12 Beschlussfähigkeit

2. **Gang der Beratungen**

- § 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Abstimmung
- § 19 Fragerecht der Beiratsmitglieder

3. **Ordnung in den Sitzungen**

- § 20 Ordnungsgewalt
- § 21 Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Aufgrund des vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Rheine, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2003, hat der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine am 25. April 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung

§ 1 Stellung und Bezeichnung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine".

§ 2 Bildung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus acht Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) bestellt. Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie sollen möglichst selbst behindert, Angehörige von behinderten Menschen oder Vertreter(innen) von Behindertenorganisationen/-gruppierungen sein. Sie werden auf Vorschlag der Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbände vom Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.

§ 3 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken und die Belange der Betroffenen gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung sowie in der Gesellschaft zu vertreten. Er ist vornehmlich kooperativ tätig und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 9 Teilnahmeberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 5 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen.

- (2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

III. Durchführung der Sitzungen

1. Allgemeines

§ 9 Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können die/der Vorsitzende des Sozialausschusses und Vertreter(innen) der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilnehmen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer(in) an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Vertreterin/des Vertreters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffent-

lichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 11 Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann die/den Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder. Die/Der Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die/den Stellvertreter(in) entsprechend.

- (3) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat für Menschen mit Behinderung. Im Falle der Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat für Menschen mit Behinderung zur Behandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

2. Gang der Beratungen

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 10 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Behinderertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Beirat für Menschen mit Behinderung durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die keine Behinderertenangelegenheit ist und nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Beirates nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 14

Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 6 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichtersteller(in) das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die/Der Bürgermeister(in) oder die/der Vertreter(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie ein(e) nach § 9 Abs. 1 Teilnahmeberechtigte(r) dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Beirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 18 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 18 Abs. 3 oder 4 zu verfahren, andernfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat für Menschen mit Behinderung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 17

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und die/der Bürgermeister(in) bzw. die/der Vertreter(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 19

Fragerecht der Beiratsmitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung an die Verwaltung in Behindertenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt

In den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Ei-

ner/Einem Redner(in), der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (4) Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Beirat für Menschen mit Behinderung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

- (1) Über die im Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

- (2) Die/Der Schriftführer(in) des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewählt. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 24. Juni 1996 außer Kraft.